

Feststellung des Verzichts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Mit Datum vom 21.12.2022, wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Überdachung, Lagermengenerhöhung, Errichtung und Betrieb einer stationären Bodenaufbereitungsanlage und Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Hackschnitzeln am Standort Laubbühl 12, 78554 Aldingen (Flurstück-Nummer 6200, Gemarkung Aldingen) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach UVPG durchzuführen, da die zu genehmigenden Anlagen die vorhandenen Anlagen ergänzen und als eine gemeinsame Anlage betrachtet werden.

Das Landratsamt Tuttlingen hat aufgrund seiner Prüfpflicht festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.

Tuttlingen, den 18. Juli 2023

Landratsamt Tuttlingen
Untere Immissionsschutzbehörde